

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Körbecke vom 09.06.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW. 2006 S. 516) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass des jährlich stattfindenden Bauernmarktes in Möhnensee-Körbecke dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Körbecke am 03.10. eines jeden Jahres zwischen 11:00 und 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Gemeinde Möhnensee als örtliche Ordnungsbehörde
Möhnensee, den 29.06.2009

Der Bürgermeister

Brune